

Ein Straßburger Kriegshinterbliebenen-Amt.

1 Straßburg, 20. Dezbr. Auf Grund einer Verordnung des Statthalters wurde hier für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen oder infolge von Kriegsverwundungen oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen, soweit sie vor der Einberufung des Kriegsteilnehmers in Straßburg wohnhaft waren, ein „Städtisches Kriegshinterbliebenen-Amt“ und ein „Kriegshinterbliebenen-Ausschuß“ gegründet. Dabei hat man im Gegensatz zum Militärhinterbliebenen-Gesetz statt des militärischen Ranges den bürgerlichen Beruf des Gefallenen als rechtliche Grundlage der Rente angesehen. Grundsätzlich müßte diese Rente gleich sein dem in Wegfall gekommenen Arbeitseinkommen des Kriegsteilnehmers vermindert um die Ersparnis, die durch seinen Tod eintritt. Straßburg hat des weiteren neben die Geldversorgung die Organisation einer beratenden und pflegerischen Fürsorge für die Hinterbliebenen gesetzt. Selbst wenn anzunehmen ist, daß nach der Stellungnahme der Reichsregierung zu den im Reichstag aufgestellten Vorschlägen, eine Erhöhung der Renten durch Reichsgesetz eintreten wird, wird diese beratende und pflegerische Fürsorge und Unterstützung fehlen. Im Interesse einer guten Bearbeitung der Gesuche und auf Wunsch der militärischen Verwaltungsstellen hat das Hinterbliebenen-Amt die Aufgabe, die Militärbehörden zu unterstützen bei der Festsetzung der Kriegsversorgung und der einmaligen Zuwendung. Bei besonders schwierig gelagerten Familienverhältnissen sieht Punkt 3 vor: Die dauernde fürsorgliche Behandlung einzelner Fälle durch besondere Fürsorger, die Uebernahme der Vormundschaften und Beistandschaften für Hinterbliebene und Unterstützung in Ergänzung der sonstigen Fürsorge, soweit hierzu Mittel zur Verfügung stehen. Auf beratendem Gebiete bewegt sich noch die Bestimmung: Vorbereitung und Erlundung und Antragstellung bei Unterstützungsgesuchen.

Neben oder über dem Kriegshinterbliebenen-Amt besteht ein Kriegshinterbliebenen-Ausschuß, dem die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen übertragen ist. Er hat den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung des Kriegshinterbliebenen-Amtes vor der Vorlage an den Gemeinderat zu begutachten, allgemeine Grundsätze über Art und Umfang der Unterstützungen, die der Gemeinderat festsetzt, vorzubereiten und die Wahl der Unterausschüsse vorzunehmen. Diese Unterstützungs-Ausschüsse, deren Zahl sich nach dem Bedürfnis richtet, bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, darunter mindestens einer Frau. Sie haben sämtliche Unterstützungsgesuche zu entscheiden und können einmalige Unterstützungen bis zu 100 Mark, sowie laufende bis zu 50 M. monatlich bewilligen. Uebrigens wird das Amt zur Erledigung der Gesuche vor allem weiblicher Beamten bedürfen, da die Gesuchsteller fast ausschließlich Witwen sind. Zur Unterstützung des Kriegshinterbliebenen-Amtes werden bei der Beratung vom Vorstand des Amtes noch Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellt. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Amtes einmalige Unterstützungen bis zum Betrage von 50 Mark gewähren vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Unterstützungsausschusses. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind alle Berufsschichten und die öffentliche und private Fürsorge berücksichtigt. Nicht unerwähnt bleibe, daß diese städtische Kriegs-Hinterbliebenen-Fürsorge-Tätigkeit vollständig freiwillig ist, da das bisherige Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907 den Gemeinden keinerlei Aufgaben überträgt.